

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens
„Stiftungsfonds STU“**

WKN: AORLOL

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des richtlinienkonformen Sondervermögens „Stiftungsfonds STU“ hat eine Änderung der Vertragsbedingungen einschließlich einer Änderung der Anlagegrundsätze beschlossen.

Die Vertragsbedingungen werden wie nachfolgend dargestellt geändert:

Innerhalb der zulässigerweise zu 100% des Fondsvermögens für das Sondervermögen erwerbbarer Wertpapiere gemäß § 47 InvG wird eine Mindestinvestitionsquote festgeschrieben.

Hiernach müssen mindestens 80% des Wertes des Sondervermögens in verzinsliche, auf Euro lautende Wertpapiere bestimmter privilegierter Aussteller investiert werden, die eine Restlaufzeit von maximal 10 Jahren haben und ein Mindestrating von „AA“ der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen bei einer Aufsichtsbehörde registrierten Ratingagentur erfüllen.

Innerhalb der zulässigen Wertpapierquote von 100% werden zusätzlich Anlagegrenzen hinsichtlich der Anlage in Wertpapieren, die die oben beschriebenen Mindestratingvorgaben nicht erfüllen, hinsichtlich der Anlage in Corporate Bonds (Unternehmensanleihen) und ABS (Asset Backed Securities) Strukturen, sowie hinsichtlich der Anlage in Standardwert-Aktien sowie Delta 1 Index-Zertifikaten (Zertifikate, die einen zugrunde liegenden Index 1:1, also ohne Einbeziehung einer derivativen Komponente abbilden) aufgenommen.

Auf Grund der oben beschriebenen Mindestinvestitionsquote von 80% für bestimmte Wertpapiere reduzieren sich die Quoten für die übrigen zulässigerweise erwerbenden Vermögensgegenstände „Geldmarktinstrumente“, „Bankguthaben“ und „Investmentanteile“ jeweils von 100% auf 20%.

Hintergrund der Änderungen ist eine noch transparentere Gestaltung der verfolgten Anlagegrundsätze durch eine detaillierte vertragliche Konkretisierung der Anlagegrenzen, sowie die Festlegung des Fonds auf ein konservatives Anlageprofil.

Hinsichtlich der Besonderen Vertragsbedingungen ergeben sich hieraus im Einzelnen folgende Änderungen.

In § 2 („Anlagegrenzen“) der Besonderen Vertragsbedingungen werden in Absatz 1 vor Satz 2 „Die in Pension gehaltenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen“ die Unterabsätze a) – f) eingefügt;

- a) Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro

- lauten, eine Restlaufzeit von maximal zehn Jahren haben und ein Mindestrating von AA nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die bei der Bankaufsichtsbehörde registriert ist, aufweisen.
- b) Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 2 Absatz 1 a) bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß der in § 2 Absatz 1 a) genannten Ratingagenturen) aufweisen.
 - c) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds und ABS-Strukturen im Bereich des Investment-Grade (gemäß der in § 2 Absatz 1 a) genannten Ratingagenturen) erworben werden. Soweit für das Sondervermögen ABS-Strukturen erworben werden, muss der potenzielle Verlust für das Sondervermögen auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt sein, sowie eine ausreichende Diversifizierung des den ABS-Strukturen zu Grunde liegenden Forderungspools gegeben sein.
 - d) Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 a) - c) so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse während zu veräußern.
 - e) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro lautende Standardwerte/Blue Chips der europäischen Indizes Dow Jones EURO STOXX 50 oder Dow Jones EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX, BEL 20, HEX 25, CAC 40, MIB 30, AEX, ATX, IBEX usw.) handelt.
 - f) Für bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen auch Delta-1-Indexzertifikate erworben werden, sofern sich diese ausschließlich an Werten gemäß § 2 Absatz 1 a) oder e) orientieren.

Der bisherige Satz 2 „Die in Pension gehaltenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen“ wird zu Unterabsatz g).

In § 2 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wird in Satz 1 „100%“ gestrichen und durch „20%“ ersetzt. Vor „Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente [...]“ wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen“.

In § 2 Absatz 4 wird in Satz 1 „100%“ gestrichen und durch „20%“ ersetzt.

In § 2 Absatz 5 wird in Satz 1 „100%“ gestrichen und durch „20%“ ersetzt.

Die anderen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24. Februar 2012.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 01. Juli 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH bietet den Anlegern an, ihre Anteile bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Nachfolgend sind die „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Sondervermögens in der geänderten Fassung vollständig abgedruckt.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen Stiftungsfonds STU, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- d) Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- e) Derivate gemäß § 51 InvG,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Das Sondervermögen darf bis zu 100 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Buchst. a) bestehen.

a) Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten, eine Restlaufzeit von maximal zehn Jahren haben und ein Mindestrating von AA nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die bei der Bankaufsichtsbehörde registriert ist, aufweisen.

b) Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 2 Absatz 1 a) bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß der in § 2 Absatz 1 a) genannten Ratingagenturen) aufweisen.

c) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds und ABS-Strukturen im Bereich des Investment-Grade (gemäß der in § 2 Absatz 1 a) genannten Ratingagenturen) erworben werden. Soweit für das Sondervermögen ABS-Strukturen erworben werden, muss der potenzielle Verlust für das Sondervermögen auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt sein, sowie eine ausreichende Diversifizierung des den ABS-Strukturen zu Grunde liegenden Forderungspools gegeben sein.

d) Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 a) - c) so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse während zu veräußern.

e) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro lautende Standardwerte/Blue Chips der europäischen Indizes Dow Jones EURO STOXX 50 oder Dow Jones EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX, BEL 20, HEX 25, CAC 40, MIB 30, AEX, ATX, IBEX usw.) handelt.

f) Für bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen auch Delta-1-Indexzertifikate erworben werden, sofern sich diese ausschließlich an Werten gemäß § 2 Absatz 1 a) oder e) orientieren.

g) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

(2) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ möglich. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

(3) Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller:

- Bundesrepublik Deutschland,
 - ein Bundesland,
 - die Europäischen Gemeinschaften,
 - ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - ein anderer Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

(4) Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

(5) Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in allen zulässigen Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Die Ausgabe erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeabschlag wird nicht erhoben.

(2) Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

(Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

(1) Die Verwaltungsvergütung beträgt vierteljährlich bis zu 0,5 ‰, mind. 8.750,00 EUR, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.

(2) Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 ‰, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der gemäß Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. Die Beratungs- oder Asset Management Vergütung kann vierteljährlich bis zu 0,45 ‰, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der gemäß Absatz 1 ermittelt wird, betragen.

(4) Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerliche Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) ggf. Kosten bzw. Gebühren für die Genehmigung gesetzlich vorgeschriebener Änderungen der Vertragsbedingungen;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- j) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondverschmelzungen.

(5) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung der Erträge

(1) Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.